

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 21. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

(nachfolgende Kurbeitragssatzung unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 27. September 2001, 13. Dezember 2002, 08. Oktober 2003, 20. Dezember 2007, 11. September 2008 sowie 20. Dezember 2010)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist als Nordseeheilbad seit dem 01. August 1975 staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 2,99 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 47,48 v.H. durch Kurbeiträge,
- zu 5,67 v.H. durch allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde
- zu 43,87 v.H. durch sonstige Entgelte.

(3) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I ist die geschlossene zentrale Ortslage. Zum Kurbezirk II gehören die übrigen Gebiete der Gemeinde außerhalb der geschlossenen zentralen Ortslage. Die Darstellung des Kurbezirkes I erfolgt in der Anlage 1 zur Kurbeitragssatzung; diese ist Bestandteil der Satzung. Kurbezirk II ist der nicht gekennzeichnete übrige Gemeindebereich.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, ausgenommen Tagesgäste
2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit mindestens einem Eltern- oder Großelternteil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 v.H. beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen,
7. bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
8. Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Tätigkeit im Erhebungsgebiet,
9. durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen (Westanleger) aufhalten, sofern sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
10. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im

Erhebungsgebiet aufhalten,

11. Lebenspartner, soweit eine Person mit Hauptwohnsitz auf Wangerooge gemeldet ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Kurbeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

§ 4 Teilbefreiungen

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopfersorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 80 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 5 der Satzung herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt und der Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfindet.

(2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 v.H., mindestens aber 50 v.H. beträgt, werden nur zu 75 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 5 der Satzung herangezogen, sofern der Aufenthalt mindestens 7 Tage dauert.

(3) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen können auf Antrag vollständig befreit werden, wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Ansonsten werden sie zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 5 der Satzung herangezogen. In beiden genannten Fällen ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, daß die Genehmigung vor Veranstaltungsbeginn erteilt werden kann.

(4) Personen, die an einem Tag an- und wieder abreisen (Tagesgäste), werden zu einem ermäßigten Kurbeitragssatz herangezogen:

- a) für Personen vom 5. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 EUR,
- b) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 EUR.

Wer ohne gültige Tageskurkarte im Erhebungsgebiet angetroffen wird, hat den Kurbeitrag nach § 5 der Satzung nachzuentrichten.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungsmöglichkeiten wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt. Für alle Teilbefreiungen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Tage berechnet.

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt muß nicht zusammenhängend angetreten werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf Antrag und Nachweis auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

(3) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitrages für die Haupt-, Vor- und Nachsaisonzeiten sowie für die übrigen Zeiten ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung; diese ist Bestandteil der Satzung.

(4) Zweitwohnungsbesitzer sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen eine Jahreskurkarte in Anspruch zu nehmen. Sie zahlen entweder den Jahreskurbeitrag oder für einzelne Aufenthalte im Kalenderjahr, dann jedoch bis maximal zum 28. Aufenthaltstag jährlich bei Zahlung des Kurbeitrages nach Hauptsaisonzeiten (§ 5 Absatz 2). Für Teilbefreiungen gilt § 3 Absatz 1 Ziffer 10.

Wir die Jahreskurkarte durch den Zweitwohnungsinhaber nicht beantragt, erfolgt die Veranlagung zum Jahreskurbeitrag.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird - Tagesbesucher ausgenommen - nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7 Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Kurbeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, soweit nicht die Einziehung im Lastschriftverfahren erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.

(2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeignete Karte (Chipkarte) mit einer Quittung herausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise des Kurbeitragspflichtigen enthalten kann. Die Kurkarten werden von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Kurbeitrages kann während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Kurkarte (Speicherkarte) nachzuweisen. Jahreskurkarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachname des Kurbeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Kurbeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann auch gegen Entgelt von der Gemeinde angefertigt werden.

(3) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, daß eine mißbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte eingezogen.

(4) Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Kurkarte bzw. der Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuentrichten. Kann der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen, wird die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes der Kurgäste der Gemeinde im vorhergehenden Kalenderjahr mit den für die jeweilige Aufenthaltszeit maßgeblichen Sätzen zugrunde gelegt. Auf Verlangen ist der Name des Vermieters zu benennen.

(5) Ausgegebene Speicherkarten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für verlorengegangene Kurkarten (Chipkarten) kann gegen Kostenersatz von 10,00 DM (ab dem 01. Januar 2002: 5,20 EURO) eine Ersatzkurkarte (Chipkarte) ausgestellt werden. Für den dauerhaften Erwerb einer Kurkarte (Chipkarte) ist ein Entgelt von 10,00 DM (ab dem 01. Januar 2002: 5,20 EURO) zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Zelt- und Bootsliegplätzen ist verpflichtet, kurbeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Kurbeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekanntzugeben haben.

(2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überläßt, eine Jugendherberge, einen Zeltplatz oder Bootsliegplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter- Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Die für den Wohnungsgeber bestimmten Durchschriften des Meldevordrucks gelten als Gästeverzeichnis.

§ 9

Haftung

(1) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder auch den Wohnungsgeber halten. Der Kurbeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Kurgast nach § 8 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Satzung gemeldet hat. Betreiber von Campingplätzen und Bootsliegeplätzen sind jedoch verpflichtet, die Kurbeiträge einzuziehen und diese mit den nach § 7 Absatz 1 der Satzung ausgefüllten Meldebogen an die Gemeinde abzuliefern; sie haften für die rechtzeitige Einziehung und Ablieferung der Kurbeiträge.

§ 10 Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Nds. Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen, Einwohnerdaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen

gegen § 7 Absatz 1, Sätze 1 und 2 (Kurbeitragsentrichtung, Auskunftserteilung),

gegen § 7 Absatz 3 (mißbräuchliche Verwendung der Kurkarte) und

gegen § 8 Absätze 2, 3 und 4 (Meldepflicht, Führen des Gästeverzeichnisses)

dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 07. Dezember 1995 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. Mai 1997, 29. Januar 1998 und 29. März 2000 außer Kraft.

Wangerooge, den 21. Dezember 2000, 27. September 2001, 13. Dezember 2002, 08. Oktober 2003, 20. Dezember 2007, 11. September 2008

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls, Bürgermeister